

114 C 178/21



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,
Further Straße 3, 41462 Neuss,

gegen

die Deutsche Lufthansa AG, vertr.d.d. Vorstand, Venloer Straße 151-153, 50672
Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 18.01.2022
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 210,00 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist – soweit sie nicht zurückgenommen worden ist – begründet.

Dem Kläger steht unter Verzugsgesichtspunkten gestützt auf §§ 280, 286 BGB ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in der tenorierten Höhe zu.

Die Prozessführungsbefugnis des Klägers in Bezug auf die Rechtsanwaltskosten ist gegeben, da er einen eigenen, auf Verzug gestützten Erstattungsanspruch gegen die Beklagte geltend macht.

Im Zeitpunkt der Beauftragung des klägerischen Prozessbevollmächtigten am 04.07.2021 befand sich die Beklagte aufgrund der klägerischen Mail vom 17.06.2021 und der dort erfolgten Fristsetzung bis zum 24.06.2021 im Verzug mit der Rückerstattung der Flugscheinkosten.

Der klägerische Prozessbevollmächtigte war bei Erhalt der email vom 17.06.2021 zwar schon im Außenverhältnis zur Beklagten bevollmächtigt; dies ergibt sich aus dem Inhalt der email. Diese Bevollmächtigung indiziert allerdings nicht eine Beauftragung im Innenverhältnis zum Kläger, der insoweit unwidersprochen vorgetragen hat, dass der Auftrag zur außergerichtlichen Anspruchsdurchsetzung erst am 04.07.2021 erteilt wurde. Nach dem im Vertretungsrecht herrschenden Abstraktionsprinzip sind die Vertretungsmacht und das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem voneinander zu trennen; der Vertretungsmacht braucht nicht notwendigerweise ein Rechtsverhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen zugrunde liegen (vgl. Grüneberg/Ellenberger, BGB, 80.A., Einf. v § 164 Rz.2). Insofern lässt sich aus der Bevollmächtigung im Außenverhältnis nicht auf eine Beauftragung auch zur außergerichtlichen Geltendmachung im Innenverhältnis rückschließen. Angesichts der dargelegten Beauftragung am 04.07.2021 erfolgte diese erst nach Ablauf der in der email gesetzten Frist.

Die den Gebührentatbestand auslösende Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten – das Aufforderungsschreiben vom 17.07.2021 – fand zu einem Zeitpunkt statt, als noch keine Erfüllung eingetreten war. Erst durch die Buchung am 11.08.2021 durch Überweisung seitens der Kreditkartengeberin auf sein Girokonto hat der Kläger

Kenntnis von der Rückzahlung durch die Beklagte erhalten. Erfüllungswirkung ist erst in diesem Moment eingetreten. Die zuvor am 15.07.2021 seitens der Beklagten veranlasste Rückbuchung auf das inzwischen gekündigte Kreditkartenkonto des Klägers zog keine Erfüllungswirkung nach sich, da der Kläger mit seiner email vom 17.06.2021 ausdrücklich die Rückzahlung auf das dort benannte Girokonto gefordert hatte. Hiermit hatte er sein über die Akzeptanz der AGB der Beklagten gegebenes Einverständnis zur Rückbuchung von Zahlungen auf das bei der Buchung verwendete Zahlungsmittel, nämlich die Kreditkarte, widerrufen. Anders als in dem von der Beklagten angeführten Urteil des OLG Hamm vom 05. Juli 2006 – 20 U 17/06 ist im vorliegenden Fall ein Widerruf des Einverständnisses zur Zahlung auf das Kreditkartenkonto erfolgt. Anders als im dortigen Fall die Invaliditätssumme wurde hier eindeutig die Rückzahlung explizit des Flugpreises auf das Girokonto gefordert. Damit war aus Sicht der Beklagten klar, dass die Rückzahlung auf das im Buchungssystem hinterlegte – und inzwischen gekündigte – Kreditkartenkonto für diesen Geldbetrag nicht mehr gewünscht wurde. Es liegt somit konkludent ein Widerruf des Einverständnisses zur Nutzung des ehemals einschlägigen Zahlungsweges vor. Nach einem konkludenten Widerruf des Einverständnisses entspricht die spätere Überweisung auf das ursprüngliche Konto nicht mehr dem Willen des Gläubigers, so dass die Wirkungen gem. § 362 I BGB nicht eintreten können (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.07.2017, 9 U 170/15, NJOZ 2018, 1836 Rn. 16, 17, beck-online).

Soweit die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, dass der Kläger erst am 12.08.2021 Kenntnis von der Rückzahlung erhalten habe, ist dies unerheblich. Darlegungs- und beweisbelastet für die ihr günstige Erfüllungswirkung ist die Beklagte. Der Kläger ist seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen und hat durch Vorlage des Überweisungsbeleges (Bl. 38 GA) belegt, dass eine Buchung auf sein Girokonto am 11.08.2021 erfolgt ist. Dass, wann und aus welchem Anlass der Kläger vorher Kenntnis davon gehabt haben soll, dass auf seinem zum 28.02.2021 gekündigten Kreditkartenkonto vor dem 11.08.2021 bzw. dem 06.08.2021 (Erteilung des Klageauftrags) die Rückzahlung des Flugpreises eingegangen ist, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Ihren Antrag auf Parteivernehmung des Klägers hat sie nach Vorlage des Kündigungsschreibens der Kreditbank nicht wiederholt. Dem Antrag war aber unabhängig davon nicht nachzukommen, da andernfalls eine unzulässige Ausforschung drohte.

Zu erstatten ist der geltend gemachte Betrag von 210 € für eine Geschäftsgebühr. Dass der Kläger keinen unbedingten Klageauftrag erteilt hat, ist belegt durch die email vom 06.08.2021, derzufolge der Kläger seinem Prozessbevollmächtigten ausdrücklich beauftragt, Klage zu erheben. Wäre bereits zuvor ein unbedingter Klageauftrag erfolgt, wäre diese Anweisung überflüssig gewesen. Insofern ist eine Geschäftsgebühr als Schadensposition zu berücksichtigen.

Ein Betrag von 210 € ist nicht zu beanstanden. Denn dieser liegt knapp unterhalb einer mit einem 1,3 fachen Wert anzusetzenden Geschäftsgebühr, die sich bei einem Gegenstandswert von bis zu 1.500 € inklusive Kostenpauschale und Mehrwertsteuer auf 220,27 € beläuft ($127 \text{ €} \times 1,3 = 165,10 \text{ €} + 20 \text{ €} = 185,10 \text{ €} \times 1,19$). Der Ansatz einer 1,3 fachen Gebühr bzw. eines geringfügig darunter liegenden Betrags ist nicht zu beanstanden. Denn eine 1,3 fache Gebühr wird von der Rechtsprechung im Falle der sofortigen, also unabhängig von einer Verzugslage erfolgenden Beauftragung eines Rechtsanwalts im Falle der Informationspflichtverletzung der Fluggesellschaft als angemessen eingestuft (vgl. BGH, Urteil vom 01.09.2020, X ZR 97/19).

Dann kann für den vorliegenden Fall, dass nämlich der Anspruchsinhaber einen Anwalt beauftragt, nachdem er die Schuldnerin selbst erfolglos unter Fristsetzung zur Rückzahlung des Flugpreises aufgefordert hat, nichts anderes gelten. Denn wenn die Fluggesellschaft keine Reaktion auf die Eigeninitiative des Fluggastes zeigt und noch nicht einmal die Ansprüche inhaltlich zurückweist, darf dieser davon ausgehen, dass die Fluggesellschaft bei Intensivierung der Forderung durch Einschaltung eines Rechtsanwaltes zahlt. Aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht war die professionelle Unterstützung durch einen Rechtsanwalt daher erforderlich.

Die Höhe der geschuldeten Vereinbarung ist belegt durch die Vergütungsvereinbarung vom 15.07.2021 (Bl. 40 GA). Ob der Kläger bereits eine Rechnung von seinem Prozessbevollmächtigten erhalten hat, kann dahinstehen; denn die Anforderungen des § 10 RVG gelten nur im Innenverhältnis Auftraggeber / Rechtsanwalt und betreffen nicht den Kostenerstattungsanspruch, der gegenüber der Beklagten geltend gemacht wird (vgl. BGH Urt. v. 22.3.2011 – VI ZR 63/10, BeckRS 2011, 13205 Rn. 18, beck-online). Eine bereits erfolgte Bezahlung des Gebührenanspruchs des Prozessbevollmächtigten ist ebenfalls keine Voraussetzung für eine Erstattungspflicht der Beklagten. Denn jedenfalls stand dem Kläger ein Freistellungsanspruch zu, der sich durch die Zahlungsverweigerung der Beklagten in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat.

Im Ergebnis schuldet die Beklagte somit die Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO.

Gemäß § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO sind die Kosten des Rechtsstreits von der Beklagten zu tragen, da sie Veranlassung zur Klage gegeben hat. Denn im Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage am 06.08.2021 war noch keine Erfüllung eingetreten. Die Beklagte hat trotz Inverzugsetzung durch den Kläger und trotz der Fristsetzung im anwaltlichen Aufforderungsschreiben vom 17.07.2021 bis zum 26.07.2021 keine Erfüllung herbeigeführt. Sie hat somit die Klage veranlasst. Als Folge trifft sie die Kostenlast.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen, wurde die Berufung nicht zugelassen.

Streitwert:

bis zum 14.09.2021: 1.060,20 €

ab dem 15.09.2021: bis 1.000,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

